

BVGer B-7441/2025 vom 18. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7441_2025

FR: TAF B-7441/2025 du 18 novembre 2025

IT: TAF B-7441/2025 del 18 novembre 2025

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Fristwiederherstellungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 17. November 2025 wird abgewiesen.

E. 2

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 250.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag wird dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1'650.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 4

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin und die Vorinstanz. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Eva Schneeberger Marina Reichmuth Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 27. November 2025 Zustellung erfolgt an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungsformular) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde; Beilage: Kopie der Eingabe vom 17. November 2025) Das Urteil wird mitgeteilt: - der Arbeitslosenkasse [...] (A-Post)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.